

Verkündet am 30. November 1964
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Adolf H. O [REDACTED], H [REDACTED], H [REDACTED]strasse [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v.Stackelberg -

g e g e n

die D e u t s c h e B u n d e s r e p u b l i k, vertreten
durch den Bundesverteidigungsminister, dieser vertreten durch
den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltung IV, [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. November 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendam sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Beyer, Kewler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das an
Verkündungs Statt am 25. und 29. Oktober 1963
zugestellte Urteil des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) im Kosten-
punkt und insoweit aufgehoben, als es die
Klage gegen die Bundesrepublik abgewiesen
hat. Insoweit wird die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Revisionsverfahrens, an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der beklagten Bundesrepublik Schadensersatz, weil sein Personenkraftwagen bei einem Zusammenstoß mit einem Kraftfahrzeug der Bundeswehr zerstört worden ist.

Am 31. Oktober 1960 unternahm der Angestellte K. [REDACTED] - der frühere Beklagte zu 2) - als Kaufinteressent zusammen mit dem Autoverkäufer W. [REDACTED] eine Probefahrt mit dem Personenkraftwagen Marke Citroen des Klägers. Er fuhr auf der regennassen Aarstraße (Bundesstraße Nr. 54) mit einer Geschwindigkeit von etwa 100 km/st von Wehen kommend in Richtung Wiesbaden. Die Straße ist einschließlich der Seitenstreifen etwa 12 m breit. Bei km 5,9 beschreibt sie in der Höhe des Holzhackerhäuschens eine Rechtskurve in Fahrtrichtung Klappers geschen; sie fällt dort in Richtung Wiesbaden ab. Zum Holzhackerhäuschen führt eine Seitenstraße. An ihrer trichterförmigen Einmündung in die Aarstraße befindet sich ein Stoppschild.

Gegen 10 Uhr stieß K. [REDACTED] auf seiner linken Fahrbahnseite einige Meter vor der Einmündung der zum Holzhackerhäuschen führenden Seitenstraße frontal mit einem entgegenkommenden 5 t-Fahrschul-Lastkraftwagen (Marke MAN) der Bundeswehr zusammen. Dieser hatte, von dem Fahrschüler Hoffahrt unter Aufsicht des Fahrlehrers Unteroffizier G. [REDACTED] gesteuert, in der genannten Einmündung gewendet und war dann nach links in die Aarstraße eingebogen. Die beiden Fahrzeuge stießen zusammen, als der Lastkraftwagen die Fahrbahn K. [REDACTED] bereits überquert hatte und sich in seiner ganzen Länge auf der für ihn rechten Fahrbahnhälfte der Aarstraße befand; er stand nicht mehr schräg zur Aarstraße, sondern hatte seine neue

- 3 -

Fahrtrichtung bereits völlig erreicht, allerdings bestand er sich in der Nähe der Mittellinie. Durch den Aufprall wurde der Personenkraftwagen zerstört, der Lastkraftwagen wurde erheblich beschädigt.

Der Kläger hat vorgetragen, der Fahrer des Lastkraftwagens habe beim Überqueren der Aarstraße nicht die gebotene Sorgfalt beachtet. Er sei erst aus der Einmündung auf die Aarstraße herausgefahren, als K. bereits auf 100 bis 150 m herangekommen gewesen sei. Zudem habe er die Aarstraße "stotternd" überquert und auf der Straßenmitte nochmals angehalten. Er sei deshalb für den Unfall zu 2/3 verantwortlich, während im übrigen K. wegen seiner in Anbetracht der nassen Straße zu schnellen Fahrweise verantwortlich sei.

Der Kläger hat seinen Gesamtschaden auf 6 550 DM berechnet. Er hat gegen die Bundesrepublik und gegen K. Klage erhoben und beantragt, die Bundesrepublik zur Zahlung von 4 366 DM sowie K. zur Zahlung von 2 184 DM, jeweils mit Zinsen, zu verurteilen.

Die Beklagten haben gebeten, die Klage abzuweisen. Die Bundesrepublik hat vorgetragen, der Fahrer des Lastkraftwagens habe beim Ansetzen zum Überqueren der Aarstraße den Personenkraftwagen wegen der Kurve noch nicht sehen können und sei zügig und ohne anzuhalten auf seine rechte Seite auf der Aarstraße gefahren. Zum Zusammenstoß sei es dort nur gekommen, weil K., ohne seine Geschwindigkeit herabzusetzen, auf die linke Fahrbahnseite geraten sei.

Klapper hat vorgetragen, der Lastkraftwagen sei erst aus dem Weg zum Holzhackerhäuschen herausgefahren, als der Personenkraftwagen noch 100 bis 120 m entfernt gewesen sei. Der Lastkraftwagen habe dann auf der Mitte der Aarstraße



noch einmal angehalten. Er habe deshalb angenommen, der Lastkraftwagenfahrer wolle ihn noch links vorbeifahren lassen. Ein Versuch, den Personenkraftwagen wieder nach rechts zu bringen, sei erfolglos geblieben.

Die Bundesrepublik hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, den Kläger als Halter des Personenkraftwagens zur Zahlung der Reparaturkosten des Lastkraftwagens in Höhe von 7 487,42 LM nebst Zinsen zu verurteilen. Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme an Ort und Stelle durch Zwischenurteil die Klage gegen die Bundesrepublik zur Hälfte der eingeklagten 2/3, gegen K. in vollem Umfange des eingeklagten Drittels und die Widerklage zu zwei Dritteln dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Urteil ist gegen K. rechtskräftig geworden. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger nur seinen Klageantrag gegen die Bundesrepublik in Höhe des abgewiesenen Drittels seines Schadens weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Landgericht und Oberlandesgericht haben ein schuldhaftes Verhalten der beteiligten Bundeswehrangehörigen, das wegen der hoheitlichen Natur der Tätigkeit der Bundeswehr als Amtspflichtverletzung zu werten wäre, als nicht festgestellt erachtet und die Beklagte nur auf Grund der Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes verurteilt. In die Revisionsinstanz

ist lediglich der Anspruch des Klägers auf Ersatz eines Drittels seines Schadens in Höhe von 2 183 DM gelangt, weil der Kläger gegen die Beklagte nur 4 366 DM eingeklagt hat und sein Anspruch wegen der Hälfte dieses Betrages dem Grunde nach durch das insoweit nicht angefochtene Urteil des Landgerichts für gerechtfertigt erklärt worden ist. Die Revisionssumme von 6 000 DM (§ 546 Abs. 1 ZPO) ist also nicht erreicht. Trotzdem ist die Revision zulässig, weil sie geltend macht, dem Kläger stehe auch ein Anspruch aus Amtspflichtverletzung zu; das Berufungsgericht habe zu Unrecht ein Verschulden der Bundeswehrangehörigen verneint. Die Revisionsinstanz ist allerdings nur insoweit eröffnet, als es um die Prüfung des Klageanspruchs als eines rechtlich privilegierten Anspruches geht; darüber hinaus kann die Entscheidung des Berufungsgerichts vom Revisionsgericht nicht überprüft werden (BGHZ 40, 76).

II.

Da den Bundeswehrangehörigen höchstens fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden kann, kann ein Amtshaftungsanspruch nur gegeben sein, wenn der Kläger nicht auf andere Weise Ersatz für seinen Schaden zu erlangen vermag (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Unmöglichkeit, anderweit Ersatz zu erlangen, bildet einen Teil des Tatbestandes, aus dem der Amtshaftungsanspruch hergeleitet wird und dementsprechend eine zur Klagebegründung gehörende Voraussetzung des Amtshaftungsanspruchs (BGB HGK 11. Aufl. § 839 Anm. 95). Dabei genügt es allerdings regelmäßig, wenn der Verletzte die sich aus dem Sachverhalt selbst ergebenden Ersatzmöglichkeiten aufräumt. Der Kläger hat hierzu in den Tatsacheninstanzen lediglich vorgetragen (S. 7 der Klageschrift), die Bundesrepublik könne wegen der Quote von zwei Dritteln des Schadens

unmittelbar in Anspruch genommen werden, weil Klapper nur zu einem Drittel hafte und ein anderer Schadensersatzpflichtiger daher hinsichtlich der zwei Drittel nicht vorhanden sei. Das war rechtsirrtümlich, denn es ist kein Rechtsgrund ersichtlich, der dazu hätte führen können, die Haftung K. gegenüber dem Kläger von vornherein auf ein Drittel des Schadens zu beschränken. Indessen hat die Beklagte selbst vorgetragen (Schriftsatz vom 11. September 1963 S. 3), für die Ansprüche des Klägers hafte allein K., dessen Bonität - zumal nach dem schweren Unfall und den daraus entstandenen, auch finanziell sehr einschneidenden Folgen - mehr als bedenklich, um nicht zu sagen desolat sei. Die Beklagte hat weiter ausgeführt, eine Kasko-Versicherung habe der Kläger nicht abgeschlossen, seine Haftpflichtversicherung habe nicht einzutreten. Bei diesen Erwägungen hat die Beklagte zwar möglicherweise nicht berücksichtigt, daß nach der Sachlage noch weitere Ersatzmöglichkeiten jedenfalls nicht so entfernt liegen, daß der Kläger sie im Hinblick auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht hätte ausräumen müssen. Einmal hat K. während des landgerichtlichen Verfahrens mit Schriftsatz vom 14. August 1961 einer Versicherungsgesellschaft den Streit verkündet mit der Begründung, der Wagen des Klägers sei zur Zeit des Unfalls der Firma Auto-Neu KG Wiesbaden in Kommission gegeben gewesen; der Schutz aus der von Neu geschlossenen Versicherung habe auch für den Wagen des Klägers bestanden. Des weiteren lag die Möglichkeit nicht sehr ferne, daß dem Kläger aus vertraglichen Beziehungen oder aus unerlaubter Handlung Ansprüche gegen die Firma Neu oder den Autoverkäufer Witte erwachsen waren. Diese Ersatzmöglichkeit hätte daher der Kläger an sich ausräumen müssen. Da aber die Beklagte selbst davon ausging, daß eine andere Ersatzmöglichkeit nicht bestehe, hatte das Berufungsgericht einen Anspruch aus Amtspflichtverletzung nicht im Hinblick auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB ver-

rügen können, ohne vorher den Kläger gemäß § 139 ZPO auf die Notwendigkeit weiteren Vortrags hinzuweisen. Da das Berufungsgericht aus anderen Gründen einen Amtshaftungsanspruch nicht als gegeben angesehen hat, bestand für es jedoch keine Verpflichtung, das Fragerecht auszuüben, und damit für die Revision nicht die Möglichkeit und Notwendigkeit, das Unterlassen einer weiteren Aufklärung dieses Punktes als Verfahrensverstöß gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO zu rügen. Unter diesen Umständen ist auch das Revisionsgericht, obwohl der Vortrag des Klägers in den Tatsacheninstanzen die Möglichkeit anderen Ersatzes nicht im erforderlichen Umfange ausräumt, nicht in der Lage, einen Amtshaftungsanspruch auf Grund der Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verneinen.

III.

Die Nachprüfung der Revisionsrügen ergibt:

1.) Ohne Erfolg bleibt der Angriff, Grenz nahe den Lastkraftwagen nicht in der Straße zum Holzhackerhäuschen wenden lassen dürfen, weil die Ausfahrt aus dieser Straße besonders gefährlich sei. Die besondere Gefährlichkeit, die insbesondere auf dem schnellen Verkehr der Aarstraße und den schlechten Lichtverhältnissen für den aus der Seitenstraße Kommenden beruht, ist vom Berufungsgericht gewürdigt worden. Es hat aus ihr zu Recht gefolgert, der Einbiegende müsse sich besonders vorsichtig verhalten. Damit hat das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision den Schwierigkeiten, die sich aus der Örtlichkeit ergeben, genügend Rechnung getragen. Die Forderung der Revision, G. hätte es überhaupt vermeiden müssen, aus dieser Seitenstraße in die Aarstraße einzubiegen, findet im Gesetz keine Stütze. Insbesondere läßt sich diese Forderung nicht auf das Vorfahrtrecht der Benutzer

der Bundesstraße stützen, wie unten näher auszuführen sein wird. Die Revision berücksichtigt nicht, daß sich das Einbiegen bei entsprechender Vorsicht aller Beteiligten gefahrlos hätte durchführen lassen, zum mindesten dann, wenn Grenz durch einen der Fahrschüler die Aarstraße von der anderen Seite her hätte beobachten lassen. Die besonderen Umstände des Unfalltages (nasse Straße) und der Umstand, daß der Lastkraftwagen von einem Fahrschüler gesteuert wurde, der mit ihm noch nicht vollständig vertraut war, machten ebenfalls das Einbiegen nicht von vornherein unzulässig. Mit Recht hat das Berufungsgericht erwogen, daß Fahrschüler sich auch in schwierigen Situationen bewähren müssen.

2.) Für ein Verschulden des Fahrlehrers Grenz spricht entgegen der Ansicht der Revision auch nicht der Beweis des ersten Anscheins. Lieder kommt zwar regelmäßig einem vorfahrtsberechtigten Fahrer zugute, wenn sein Kraftfahrzeug in einer Kreuzung mit dem eines wartepflichtigen Fahrers zusammenstößt. Hier ist aber der Zusammenstoß auf der für den Fahrer des Personenkraftwagens linken Fahrbahnhälfte erfolgt, und zwar erst, nachdem der Lastkraftwagen in seine neue Fahrtrichtung eingebogen war. Aus dieser Sachlage ergibt sich ein Anscheinsbeweis für das Verschulden des Fahrers des Personenkraftwagens (BGH LM Nr. 2, 7 zu § 266 C ZPO; BGHZ 8, 239), nicht dagegen ein Anscheinsbeweis zugunsten des Klägers, weil der Wagen der Bundeswehr die Fahrbahnhälfte des Personenkraftwagens hinter sich gelassen hatte, bevor dieser herangekommen war.

3.) Das Berufungsgericht hat die Tatsache, daß der aufsichtsführende Unteroffizier G. es unterließ, vor dem Einbiegen des Lastkraftwagens in die Aarstraße Sicherungsposten aufzustellen, als unerheblich erachtet, da sich der Fahrer des Lastkraftwagens sorgfältig und verkehrsgerecht

Um im Bogen nach links in die Aarstraße zu gelangen, mußte er einen entsprechend längeren Weg zurücklegen. Dieses Manöver nahm eine gewisse Zeit in Anspruch, wobei sich möglicherweise noch die Tatsache auswirkte, daß die Aarstraße in der Fahrtrichtung des Lastkraftwagens ansteigt. Unter diesen Umständen liegt es nahe, daß der Lastkraftwagen durch sein Einbiegen in die Aarstraße auch Kraftfahrer behindern und zum Ausweichen oder Bremsen zwingen konnte, deren Wagen von der Einmündung der Seitenstraße aus im Augenblicke des Anfahrens des Lastkraftwagens noch nicht sichtbar waren und die keine höhere Geschwindigkeit fuhren, als es die Sichtverhältnisse erlaubten. In dem Einbiegen aus der Seitenstraße hätte noch kein Verstoß gegen die Regelung der Vorfahrt (§ 13 StVO) gelegen. An unübersichtlichen Kreuzungen läßt es sich vielfach nicht vermeiden, daß der Kraftfahrer, der die Vorfahrtstraße benutzt, ausweichen oder (und) seine Geschwindigkeit herabsetzen muß, um ein aus der Seitenstraße kommendes Fahrzeug vorbeizulassen. Andernfalls wäre es überhaupt nicht möglich, die bevorrechtigte Straße zu kreuzen oder in sie einzubiegen. In solchen Fällen ist die Regel unanwendbar, daß das Vorfahrtrecht bereits verletzt ist, wenn der berechtigte in seiner Fahrt irgendwie gestört oder behindert wird (Floegel-Hartung Straßenverkehrsrecht 14. Aufl. § 13 StVO Note 20); vielmehr ist der aus der Seitenstraße kommende Kraftfahrer, solange er kein Fahrzeug auf der bevorrechtigten Straße herannahen sieht, berechtigt in die Kreuzung einzufahren, und dadurch, daß er dies berechtigterweise als erster tut, entfällt die Vorfahrt des Benutzers der bevorrechtigten Straße. Es ist deshalb zulässig, auch aus einer so wenig übersichtlichen Einmündung heraus, wie sie hier vorliegt, die bevorrechtigte Straße zu kreuzen oder in sie - auch nach links - einzubiegen.

verhalten habe, und ein anderes Fahrzeug auch keine Sicherungen hätte aufstellen können. Der Revision ist einzuräumen, daß diese Begründung nicht ausreicht, eine Verpflichtung zum Ausstellen von Posten und die Ursächlichkeit des Unterlassens dieser Maßnahmen für den Unfall zu verneinen.

Da die Sicht von der Einmündung der Seitenstraße in die Aarstraße nach der vom Berufungsgericht zugrunde gelegten polizeilichen Skizze wegen der Kurve nach links nur auf knapp 120 m möglich ist, kann ein von links kommendes Fahrzeug die Einmündung in wenigen Sekunden erreichen, nachdem es von dort aus sichtbar geworden ist, z.B. bei einer Geschwindigkeit von 100 km/st (= 27,7 m/sec.) in 4,3 Sekunden. Zwar darf ein Kraftfahrer nur so schnell fahren, daß er notfalls auf der überschaubaren Strecke zu halten vermag (§ 9 Abs. 1 StVO). Die "Goldene Regel" des Fahrens auf Sicht gilt uneingeschränkt selbst für Autobahnen (Beschuß der Vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofs vom 1. Juli 1961 = BGHSt 16, 145, 148/9, 151 = NJW 1961, 1586) und ebenso für andere Straßen mit schnellem Verkehr. Andererseits kann der Kraftfahrer, der eine Vorfahrtstraße benützt, grundsätzlich darauf vertrauen, daß wartepflichtige Verkehrsteilnehmer sein Vorfahrtrecht beachten (Beschuß der Vereinigten Großen Senate des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 1954 = BGHZ 14, 252 = NJW 1954, 1493). Er muß sich also nicht darauf einrichten, daß von der Seitenstraße her ein Fahrzeug die Vorfahrtstraße zu überqueren beginnt, nachdem sein Fahrzeug für den aus der Seitenstraße kommenden Fahrer sichtbar geworden ist, und ist nicht gehalten, wegen dieser Gefahr besonders langsam zu fahren. Der Lastkraftwagen der Beklagten hätte etwa 11 - 12 m zurücklegen müssen, um die erste Fahrbahnhälfte der Aarstraße in gerader Richtung zu überqueren (breite der Fahrbahnhälfte ohne Seitenstraßen über 4 m, Länge des Lastkraftwagens 7 m).

Dabei muß, weil es sich um gefährliche Manöver handelt, die Verkehrslage besonders genau beobachtet werden. Dies erfordert indessen in der Regel nicht, daß der Fahrer, der die Vorfahrtstraße zu kreuzen oder in sie einzubiegen beabsichtigt, auf der anderen Straßenseite einen Warnposten aufstellt. Diese Anforderung müßte zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis führen; zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß dem Kraftfahrer geeignete Hilfspersonen nicht immer zur Verfügung stehen. Die Rechtsprechung hat eine Pflicht des Kraftfahrers, Warnposten aufzustellen, hauptsächlich für das Ausfahren aus Grundstücken bei schlechter Übersichtlichkeit angenommen (Flögel-Hartung, aaO § 17 StVO Note 5), und zwar auf Grund der nach der Fassung des Gesetzes (§ 17 Abs. 1 StVO) gegebenen besonderen Sorgfaltspflicht, die gegenüber der allgemeinen § 1 StVO sich ergebenden Sorgfaltspflicht erhöht ist. Die Notwendigkeit, Warnposten aufzustellen, ist aber nicht auf Ausfahrten beschränkt, sondern richtet sich jeweils nach den Umständen und kann insbesondere auch beim Überqueren einer Schnellverkehrsstraße gegeben sein (Flögel-Hartung StVO § 8 Note 37 OLG Hamm in VRS 25, 69). Sie kommt dann in Betracht, wenn besondere Umstände die mit dem Kreuzen oder Einbiegen an unübersichtlichen Einmündungen allgemein verbundene Gefahr noch erhöhen, wenn es sich z.B. um besonders lange oder schwerfällige Fahrzeuge handelt. Hier kommt als Gefahrerhöhender Umstand in Betracht, daß der Lastkraftwagen zur Zeit des Unfalls von einem Fahrschüler gesteuert wurde. Der Fahrlehrer muß in der Regel damit rechnen, daß der Fahrschüler gerade in gefährlichen Lagen Fehler macht. Falls sich nicht etwa Hoffahrt bereits als durchaus sicherer und zuverlässiger Fahrer, auch auf dem betreffenden Wagentyp, erwiesen hatte, mußte der Fahrlehrer G. damit rechnen, daß Hoffahrt das Einbiegen nicht so rasch und zügig vornehmen können,

wie ein geübter Kraftfahrer, und daß ihm verzögernde Fehlhandlungen unterlaufen könnten. Mußte G mit von ihm nicht zu verhindernden Verzögerungen des Einbiegemanövers rechnen, dann war es geboten, auf der anderen Straßenseite einer Warnposten aufzustellen mit der Weisung, das Zeichen zum Anfahren nur dann zu geben, wenn auch auf größere Entfernung kein herannahendes Fahrzeug auf der Aarstraße sichtbar war. Denn diese Maßnahme war einerseits geeignet, jeder Gefahr vorzubeugen und andererseits ohne Schwierigkeit durchzuführen. Sie war daher unter den angeführten Voraussetzungen geboten.

Ist hier eine derartige Pflicht anzunehmen, so kann sie nicht mit der Überlegung des Berufungsgerichts ausgeräumt werden, andere Fahrer, denen keine Hilfspersonen zur Verfügung stehen, könnten auch keine Warnposten aufstellen. Denn die Frage, ob die Pflicht besteht, Warnposten aufzustellen, ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalles zu entscheiden und hier befanden sich auf dem Lastkraftwagen weitere Fahrschüler. Die Möglichkeit, Posten aufzustellen, war daher gegeben.

Es kann auch nicht mit der Überlegung, der Fahrschüler habe das Einbiegemanöver ordnungsgemäß ausgeführt, die Möglichkeit ausgeräumt werden, daß das Nichtaufstellen von Warnposten für den Unfall ursächlich war. Diese Möglichkeit wäre nur auszuschließen, wenn festzustellen wäre, daß ein Warnposten dem Fahrer des Lastkraftwagens das Zeichen zum Anfahren trotz der Annäherung des Personenkraftwagens noch vor dessen Passieren hätte geben dürfen und gegeben hätte. Dabei ist zu beachten, daß der Posten das Zeichen auch dann nicht hätte geben dürfen, wenn ein sich näherndes Kraftfahrzeug wegen seiner überhöhten Geschwindigkeit gefährlich werden konnte (Illogel-Martung aaO § 13 StVO Note 17).

4.) Eine abschließende Prüfung, ob im vorliegenden Fall an der Grenz die Notwendigkeit bestand, einen Warnposten aufzustellen und ob dadurch der Unfall verhindert worden wäre, ist dem Revisionsgericht mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen nicht möglich. Aus diesem Grunde und weil die Frage der anderweitigen Ersatzmöglichkeit nicht hinreichend geklärt ist, kann das Revisionsgericht auch nicht entscheiden, ob dem Kläger ein Anspruch aus Amtspflichtverletzung zusteht oder nicht. Ebenso wenig ist es in der Lage festzustellen, daß ein etwa bestehender Anspruch aus Amtspflichtverletzung den dem Grunde nach bereits zugesprochenen Anspruch nach dem Straßenverkehrsgesetz nicht übersteigen könne. Damit entfällt die Möglichkeit, das Berufungsurteil mit anderer Begründung zu halten.

Das Berufungsurteil muß daher, ohne daß es des Eingehens auf die weiteren Rügen der Revision bedarf, im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben werden, als es die Klage gegen die Bundesrepublik betrifft. In diesem Umfang muß die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Hr. Tagendarm

Kebler

Dr. Arndt

Dr. Beyer
Dr. Reinhardt